

Verordnung über Abweichungen von den Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und des sozialen Wohnungsbaus

Inkrafttreten: 04.06.2002
Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 128, 307
Gliederungsnummer: 233-b-6

V aufgeh. durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 2009 (Brem.GBl. S. 189)

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I, S. 2376) verordnet der Senat:

§ 1 Allgemeines

Von der sozialen Wohnraumförderung werden im Land Bremen Haushalte begünstigt, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG bis einschließlich 60 vom Hundert (v.H.) überschreitet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 2 und 3. Die Regelungen gelten gemäß den §§ 46 Abs. 2, 47 Abs. 5, 50 Abs. 2 und 51 Abs. 2 WoFG auch für den nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geförderten Wohnungsbestand.

§ 2 Mietwohnungen

(1) Bei der Mietwohnungsförderung wird nach folgenden Einkommensfallgruppen differenziert:

Fallgruppe

Verhältnis zu § 9 Abs. 2 WoFG

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1 | Unterschreitung um mehr als 25 v.H. |
| 2 | Unterschreitung um mehr als 10 v.H. |
| 3 | bis zur Einhaltung |
| 4 | Überschreitung um bis zu 10 v.H. |
| 5 | Überschreitung bis zu 25 v.H. |
| 6 | Überschreitung bis zu 40 v.H. |
| 7 | Überschreitung bis zu 60 v.H. |

(2) Die Berechtigung zum Bezug von geförderten Mietwohnungen richtet sich abhängig von der Art der Förderung der Wohnungen nach folgenden in Absatz 1 genannten Einkommensfallgruppen:

Förderungsart	Einkommensgrenze
1. mit öffentlichen Mitteln geförderter sozialer Wohnungsbau (sog. 1. Förderungsweg)	bis einschließlich Einkommensfallgruppe 4
2. vereinbarte Förderung nach § 88 d II. WoBauG (Normalprogramm) (sog. 3. Förderungsweg)	bis einschließlich Einkommensfallgruppe 4
3. vereinbarte einkommensabhängige Förderung nach § 88 e II. WoBauG und nach § 2 Abs. 1 WoFG (sog. 4. Förderungsweg)	bis einschließlich Einkommensfallgruppe 4
4. vereinbarte Förderung nach § 88 d II. WoBauG (Sonderprogramm) (sog. 3. Förderungsweg)	bis einschließlich Einkommensfallgruppe 5
5. vereinbarte einkommensabhängige Förderung nach § 88 e I. WoBauG und nach § 2 Abs. 1 WoFG bei mittelbarer Belegung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 WoFG) (sog. 4. Förderungsweg)	bis einschließlich Einkommensfallgruppe 6
6. Baulücken- und Modernisierungsförderung § 88 d II. WoBauG und nach § 2 Abs. 1 WoFG	bis einschließlich Einkommensfallgruppe 7

(3) Die Höhe der einkommensabhängigen Aufwendungszuschüsse für öffentlich geförderte soziale Mietwohnungen, die aus Wohnungsbauförderungsprogrammen ab 1966/67 gefördert worden sind, wird nach den in Absatz 1 genannten Einkommensfallgruppen 1 bis 6 differenziert.

(4) Die Höhe der einkommensabhängigen Aufwendungszuschüsse für Wohnungen, die im Rahmen der einkommensabhängigen Förderung nach § 88 e II. WoBauG und WoFG gefördert worden sind, wird bei unmittelbarer Belegung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 WoFG) nach den in Absatz 1 genannten Einkommensfallgruppen 1 bis 4 differenziert. Im Falle einer

mittelbaren Belegung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 WoFG) wird nach den in Absatz 1 genannten Einkommensfallgruppen 5 und 6 differenziert.

§ 3

Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums

(1) Bei der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums nach § 88 d II. WoBauG und nach WoFG wird nach folgenden Einkommensfallgruppen differenziert:

Fallgruppe	Verhältnis zu § 9 Abs. 2 WoFG
I	Überschreitung bis zu 10 v.H.
II	Überschreitung bis zu 60 v.H.

(2) Die Höhe der einkommensabhängigen Aufwendungszuschüsse für öffentlich gefördertes selbstgenutztes Wohneigentum, das aus Wohnungsbauförderungsprogrammen bis 1994 gefördert wurde, wird nach den in § 2 Absatz 1 genannten Einkommensfallgruppen 1 bis 5 differenziert.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 14. Mai 2002

Der Senat